

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat gem. § 78 Abs. 8 Satz 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in Verbindung mit § 24 Abs. 2 und § 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der jeweils gültigen Fassung die am 01.03.2010 beschlossene „Erste Ergänzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Neuss über die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf Erziehungshilfe im Rhein-Kreis Neuss“ genehmigt. Nach § 24 Abs. 3 GkG wird auf die Veröffentlichung der Genehmigung und der Ersten Ergänzung der o.g. Vereinbarung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 17 vom 6. Mai 2010, S. 202 hingewiesen.

Neuss, den 20. Mai 2010

In Vertretung

Stefan Pfitzer  
Beigeordneter